



Whippet e.V. Zuchtrichterordnung (ZRO)

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Definition
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Wesen des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als VDH-/FCI-Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters
- § 6 Kollegialität

2. Abschnitt: Tätigkeit als VDH-/FCI-Zuchtrichter

- § 7 Allgemeines
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Tätigkeit im Ausland
- § 10 VDH-/FCI-Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer
- § 11 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen
- § 12 Spesen
- § 13 Befugnis der VDH-/FCI-Spezial-Zuchtrichter, VDH-/FCI-Gruppen- und VDH-/FCI-Allgemeinrichter

3. Abschnitt: Whippet e.V.-Zuchtrichterobmann (ZRO)

- § 14 Allgemeines
- § 15 Zuchtrichterobmann des Whippet e.V. (ZRO)

4. Abschnitt: Ahndung von Verstößen

- § 16 Ahndung/Verstöße
- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Voruntersuchung
- § 19 Entscheidung §
- 20 Berufung .
- § 21 Datenschutz und Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

VDH-/FCI-Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind VDH-/FCI-Spezial-Zuchtrichter für Hunde der Rasse Whippet.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehundezuchtverein untrennbar verknüpft.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und seiner Mitgliedsvereine.
2. VDH-/FCI-Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den Rassehundezuchtverein, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.

§ 4 Zulassung als VDH-/FCI-Zuchtrichter

1. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit dar.
2. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.
3. Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung ist das Bewerten von Hunden auf termingeschützten Ausstellungen oder zuchtrelevanten Veranstaltungen von VDH und/oder FCI.

§ 5 Generelle Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
2. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat sich auf jede Ausstellung durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
3. Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.
4. Zu Anfragen des VDH und des Vereins im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen des Vereins und des VDH teilzunehmen.
6. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.
7. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

§ 6 Kollegialität

Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter (auch VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.

2. Abschnitt: Tätigkeit als VDH-/FCI-Zuchtrichter

§ 7 Allgemeines

Das Bewerten von Hunden auf Veranstaltungen außerhalb von VDH/FCI ist nicht untersagt und stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 8 Voraussetzungen

Eine Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus.

§ 9 Tätigkeit im Ausland

Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein: Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 10 VDH-/FCI-Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

1. Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter darf auf einer Ausstellung, auf der er als VDH/FCI-Zuchtrichter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der VDH-/FCI-Zuchtrichter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des VDH-/FCI-Zuchtrichters stehen.
2. Als Aussteller darf ein VDH-/FCI-Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.

3. Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 11 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein VDH-/FCI-Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
4. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
5. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Während des Richtens hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.
7. Wenn dem VDH-/FCI-Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne

Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.

8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 17, 23 und 24 der Whippet e.V. Ausstellungs-Ordnung

Alle Hunde, bei denen kein vollständiger Bewertungsprozess durchgeführt werden kann oder darf, erhalten den Vermerk „Ohne Bewertung“. Erhält ein Hund den Vermerk „Ohne Bewertung“, so ist im Richterbericht der Grund dafür anzugeben.

9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 12 Spesen

Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter erhält auf Spezial Rassehunde-Ausstellungen des Whippet e.V., Tagegeld und Reise und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Spesenregelung des VDH-Spesenordnung (VDH-SO)

§ 13 Befugnis der VDH-/FCI-Spezial-Zuchtrichter

VDH-/FCI-Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie zugelassen sind.

3 . Abschnitt: Whippet e.V.-Zuchtrichterobmann (ZRO)

§ 14 Allgemeines

Hat der Whippet e.V. das Recht, Mitglieder zu VDH-/FCI-Spezial-Zuchtrichtern auszubilden und zu prüfen, beruft er einen Zuchtrichterobmann (ZRO).

§ 15 Zuchtrichterobmann des Whippet e.V. (ZRO)

1. Der ZRO sollte ausbildungsberechtigter VDH-/FCI-Zuchtrichter für die Rasse Whippet sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist.

2. Der-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines VDH-/FCI-Spezial-Zuchtrichters erfüllt.
3. Der ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Er führt die Anwärterakten. Dem ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

4 . Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 16 Ahnung / Verstöße

1. Verstöße von VDH-/FCI-Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und / oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des Whippet e.V. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls VDH-/FCI-Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des Whippet e.V. kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.
3. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als VDH-/FCI-Zuchtrichter ist möglich.
4. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
 - bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes;
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards,
 - bei Verstößen gegen die VDH- Ordnungen und/oder gegen

Bestimmungen der F.C.I., sowie bei Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als VDH-/FCI-Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

5. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann ein VDH/FCI-Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren belegt werden.

§ 17 Zuständigkeit

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von VDH-/FCI-Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 18 obliegt dem Vorstand. Er wird tätig auf Antrag des VDH, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

§ 18 Voruntersuchung

Unter Leitung des ZRO führt dieser eine Voruntersuchung durch. Der betroffene VDH/FCI-Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der ZRO den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter. Der Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag des ZRO dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekanntzugeben.

§ 19 Entscheidung

1. Der Vorstand des Whippet e.V.- kann erkennen auf:
 - Einstellung
 - Missbilligung
 - Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - vorläufige Sperre
 - Streichung von der VDH-Richterliste
 - vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit (z.B. für Titel-Zuchtschauen oder generell im Falle eines laufenden Schiedsgerichtsverfahrens).
2. Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des ZRO zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Berufung

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 21 kann der betroffene VDH-/FCI-Zuchtrichter gemäß der Satzung des Whippet e.V. binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (Einwurfeinschreiben) das VDH-Verbandsgericht anrufen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 21 Datenschutz und Inkrafttreten

Der Whippet e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten der Mitglieder, Teilnehmer und sonstiger Beteiligter werden nur zum Zwecke der Vereinsverwaltung und -kommunikation erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder für die Durchführung von Vereinsaktivitäten erforderlich. Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Für Anfragen und weitere Informationen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte des Whippet e.V. zur Verfügung.

Erste Änderung 05.03.2021

- geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2024